

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur strukturellen Förderung von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln strukturell)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 03. Mai 2024 – VIII 20 –

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in Schleswig-Holstein leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Das Land Schleswig-Holstein erkennt ihr hohes soziales und in weiten Teilen ehrenamtliches Engagement an.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die strukturelle Förderung von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Durch die Zuwendungen sollen Landesmittel für strukturelle Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, welche die Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in die Lage versetzen, aktuell und zukünftig effektiv bzw. effizient ihrer wertvollen Arbeit nachgehen zu können.
- 1.5 Mit der Förderung werden insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt:
 - Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Ausbau ihrer jeweiligen Tätigkeiten
 - Bindung und Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie von Spenderinnen und Spendern
 - Weiterentwicklung, Etablierung bzw. Schaffung von Strukturen und Abläufen, die die Arbeit der Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen zukunftsfest machen

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind strukturelle Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.
- 2.2 Die Förderung umfasst insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit und andere Maßnahmen zur Gewinnung von neuen sowie Maßnahmen zur Bindung von bereits aktiven ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Öffentlichkeitsarbeit und andere Maßnahmen zur Gewinnung von neuen sowie Maßnahmen zur Bindung von bereits vorhandenen Lebensmittelpenderinnen und -spendern
- Maßnahmen zur Organisationsentwicklung der Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen
- Maßnahmen zum barrierefreien bzw. barrierearmen Zugang zu Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen, die nicht baulicher Art sind

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt ist der Landesverband Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.. Für dessen Förderung gelten die unter Ziffern 3.2 bis 4.2 genannten Voraussetzungen nicht.

3.2 Antragsberechtigt sind weiterhin Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen, die Lebensmittel, welche im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet werden und ansonsten vernichtet werden würden, an armutsbetroffene Menschen (Kundinnen und Kunden) kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt abgeben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Tafel ist es unschädlich, wenn sie bzw. er daneben Lebensmittel, die sie bzw. er auf andere Weise erwirbt, ebenfalls einsetzt. Der Betrieb der Tafel oder der vergleichbaren sozialen Einrichtung muss auf Dauer angelegt sein.

3.3 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen, wie gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sein, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

3.4 Die Tafel oder die vergleichbare soziale Einrichtung darf weder in Trägerschaft einer Kommune stehen noch von dieser betrieben werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können nur Träger von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen sein, die ihre Tätigkeit in Schleswig-Holstein ausüben und deren überwiegende Zahl an Kundinnen und Kunden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

- 4.2 Die Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen der Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen gewährt werden, die in der Regel Lebensmittel an mindestens 100 Personen pro Woche, unabhängig von der Anzahl der Haushalte, ausgeben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.
- 4.3 Mit der Antragstellung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erläutern, inwieweit die geplante Maßnahme der Erreichung mindestens eines der unter Ziffer 1.5 genannten Förderziele dient.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Beim Landesverband Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. sind Personalkosten für Tätigkeiten nach Ziffer 2.2 förderfähig, wenn diese ausschließlich oder weit überwiegend der Unterstützung der in Schleswig-Holstein tätigen Tafeln dienen. Der Landesverband hat im Antrag darzulegen, wie dieser Anforderung bei der Durchführung der Maßnahme Rechnung getragen wird.
- 5.3 Nicht förderfähig sind Personalkosten, soweit sie nicht nach Ziffer 5.2 förderfähig sind, sowie Betriebskosten und sonstige Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien. Ebenso nicht förderfähig sind Maßnahmen, die in den Fördergegenstand der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln investiv)“ fallen.
- 5.4 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 80% der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Eigenmittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sicherzustellen. Zweckgebundene Spenden sowie zweckgebundene Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Sofern die beantragte Maßnahme ehrenamtlich getragen wird, kann die Eigenbeteiligung auch durch unbare Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit mit 10,- Euro pro Stunde bewertet werden.
- 5.5 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.
- 5.6 Pro Maßnahme nach Ziffer 2.2 wird eine Förderung in Höhe von höchstens 30.000 Euro gewährt. Die Bewilligung einer Förderung soll nur erfolgen, wenn die

Zuwendung mehr als 500 Euro beträgt. Für Personalkosten nach Ziffer 5.2 wird eine Förderung in Höhe von höchstens 100.000 Euro pro Jahr gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung einer Maßnahme eine Fördersumme außerhalb der Höchstgrenze bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Eigenbeteiligung durch unbare Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit zu erbringen, ist ein detaillierter Nachweis über Datum und Ort, die beteiligten Personen, die geleisteten Stunden sowie den Gegenstand der Tätigkeiten zu führen.
- 6.2 Für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ist das Land Schleswig-Holstein als Zuwendungsgeber zu erwähnen.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) gemäß der Vorlage zu richten an das
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat VIII 20
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
- 7.2 Dem Antrag sind eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben im Einzelnen im Rahmen eines Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die beantragten Ausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeberin bzw. Zuwendungsgeber und Zuwendungszweck im Finanzierungsplan entsprechend genau zu bezeichnen.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG). Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird unter den Voraussetzungen der Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO zugelassen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

9 Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, den 03. Mai 2024

Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein